

<i>Betreff</i> Beratung und Beschluss über die Gebührensatzung für die Frühbetreuung von Schulkindern vor Unterrichtsbeginn an der Grundschule Steinbergkirche
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Hauptamt	<i>Datum</i> 14.06.2022
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Amtsausschuss des Amtes Geltinger Bucht (Beratung und Beschluss)	<i>Sitzungstermin</i> 29.06.2022	<i>Status</i> Ö
---	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Der Schulausschuss hat über einen Antrag der Grundschule bzw. der Elternvertretung der Grundschule für die Einrichtung einer Frühbetreuung vor Unterrichtsbeginn beraten und bislang keine Entscheidung getroffen.

Auf dem Schulausschuss am 01.06. wurde die Beschlussfassung nach Klärung offener Fragen an den Amtsausschuss verwiesen.

In der 23. und 24. Kalenderwoche konnte eine weitere Abstimmung mit einer Mitarbeiterin und mit den Elternvertreterinnen erfolgen.

Für die Frühbetreuung ist im Jahr ein Betrag in Höhe von ca. 10.000 € abzudecken.

Es ergeben sich folgende Beträge:

10.000 € geteilt durch 8 Kinder = 1.250 €, geteilt durch 12 Monate = 104,16 €

10.000 € geteilt durch 15 Kinder = 666,66 €, geteilt durch 12 Monate = 55,55 €.

Wie unter dem vorherigen Tagesordnungspunkt ausgeführt, wird eine Betreuung nie kostenneutral für den Schulträger möglich sein, denn die Anmeldezahl schwankt erfahrungsgemäß und es ist mit Anträgen auf Reduzierung (Sozialstaffel, Geschwisterregelung ...) zu rechnen.

Es liegt ein Entwurf für eine Gebührensatzung vor. Die Beträge sind noch offen und sollten vom Amtsausschuss beraten und beschlossen werden.

Sofern der Amtsausschuss einen Grundsatzbeschluss für die Einrichtung der Frühbetreuung an der Grundschule Steinbergkirche gefasst hat, muss die Gebührensatzung beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss Geltinger Bucht beschließt die Gebührensatzung für die Frühbetreuung von Schulkindern vor Unterrichtsbeginn an der Grundschule Steinbergkirche mit einem Betrag in Höhe von ... pro Kalendermonat. Geschwisterkinder zahlen .. pro Monat.

Anlagen:

Gebührensatzung für die Frühbetreuung an der Grundschule Steinbergkirche - ENTWURF

Gebührensatzung
für die Frühbetreuung von Schulkindern vor Unterrichtsbeginn
an der Grundschule Steinbergkirche

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 514) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. S. 514) in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, § 2 und § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Geltinger Bucht vom _____ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Betreuungsangebot

- (1) Die Grundschule Steinbergkirche bietet eine Betreuung ihrer Schülerinnen und Schüler an den Schultagen vor Unterrichtsbeginn (Frühbetreuung) an. Die Frühbetreuung erfolgt montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis um 7.45 Uhr. Sie findet nur statt, wenn zu Beginn des Schulhalbjahres mindestens 8 Kinder angemeldet sind.
- (2) Änderungen des Betreuungsangebotes können nur jeweils zum nächsten Schulhalbjahr erfolgen.
- (3) Während der Ferien und an beweglichen Feiertagen in Schleswig-Holstein bleibt die Frühbetreuung grundsätzlich geschlossen.
- (4) Wird die Frühbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.
- (5) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein genereller Anspruch auf Annahme besteht nicht.

§ 2 Betreuungsvoraussetzungen

- (1) Betreut im Sinne von § 1 werden nur die Kinder des 1. bis 4. Jahrgangs der Grundschule.
- (2) Für die Betreuung ist ein schriftlicher Antrag (Anmeldevordruck) in der Schule zu stellen. Der Anmeldevordruck ist von beiden Sorgeberechtigten zu unterschreiben. Durch diese Unterschrift wird weiterhin die Kenntnis dieser Gebührensatzung bestätigt.
- (3) Ein Kind kann durch die Schulleiterin/den Schulleiter oder durch den Schulträger von der Teilnahme an der Frühbetreuung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - die Sorgeberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben in der Frühbetreuung nicht zulässt (§ 25 SchulG) oder
 - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 3 Betreuungszeitraum

- (1) Grundsätzlich werden die Kinder jeweils für ein Schulhalbjahr zur Frühbetreuung angemeldet.
- (2) Nicht zur Betreuung angemeldete Kinder können im Laufe des Schulhalbjahres für den Rest des Schulhalbjahres oder für einen kürzeren Zeitraum nachgemeldet werden,

wenn aus nicht vorhersehbaren Gründen, die in der Familie liegen, eine Betreuung erforderlich wird.

§ 4 Abmeldung von der Betreuung

- (1) Eine Abmeldung von der Betreuung ist grundsätzlich nicht erforderlich, da sich die Anmeldung lediglich jeweils auf ein Schulhalbjahr bezieht.
- (2) Unabhängig von Absatz 1 ist eine Abmeldung zum Ende eines Monats nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich.
Besondere Gründe sind insbesondere
 - Schulwechsel
 - Veränderungen der persönlichen Lebensumstände

§ 5 Aufsicht und Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte der Schule besteht in der Betreuungszeit.
- (2) Während des Aufenthalts in der Schule sowie auf dem direkten Weg von und zur Schule sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung des Amtes Geltinger Bucht ist ausgeschlossen.
- (3) Für die Beschädigung und den Verlust von Bekleidung und anderen Sachen, die die Kinder in die Schule mitgebracht haben, haftet das Amt Geltinger Bucht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Das Amt Geltinger Bucht erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur teilweisen Kostendeckung Gebühren für die Betreuung. Die Sorgeberechtigten zahlen für die Möglichkeit der Teilnahme des Kindes an der Betreuung für die Mindestlaufzeit eines Schulhalbjahres XX € pro Kalendermonat.
Für das 1. Geschwisterkind in der Frühbetreuung wird ein Entgelt von XX € pro Kalendermonat erhoben, für das 2. Und weitere Geschwisterkinder XX € pro Kalendermonat.
- (2) Die Zahlung der Gebühr erfolgt ausschließlich im Wege des Lastschriftinzugs über ein SEPA-Lastschriftmandat.

§ 7 Gebührenschuldner

Die Inhaber der elterlichen Sorge oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen wurde, sind/ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jeder für sich als Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Schulhalbjahres, in dem das Kind in der Schule betreut wird und endet mit Ablauf des Schulhalbjahres.
- (2) Für Betreuungszeiten nach § 3 Absatz 2 wird die Gebühr anteilig berechnet.
- (3) Eine Aussetzung der Gebühren ist bei einer Abwesenheit von mehr als drei Wochen, zum Beispiel durch Krankheit oder Kur, auf Antrag möglich.
- (4) Gebührenpflichtig ist/sind der/die Gebührenschuldner gemäß § 7.

§ 9 Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch wird durch einen Gebührenbescheid geltend gemacht.

§ 10 Gebührenfälligkeit

- (1) Bei der Gebühr für die Betreuung handelt es sich um eine Halbjahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen fällig wird.
- (2) Die Teilbeträge sind jeweils monatlich zum Monatsbeginn an die Amtskasse Geltinger Bucht zu entrichten.
- (3) Per Bescheid kann die erste Fälligkeit später terminiert werden.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 Aufrechnung

Der Gebührenschuldner kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften.

§ 13 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und dem Datenbestand der Schule zulässig. Bei den zu erhebenden personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefonnummer und E-Mailadresse sowie Bankverbindung des/der Sorgeberechtigten. Weiter werden personenbezogenen Daten zum betreuten Kind insbesondere Name, Vorname und Geburtsdatum erfasst und verarbeitet.
- (2) Das Amt ist befugt, auf Grundlage der Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren und ggf. Beitreibung der Gebühren für die Frühbetreuung an der Grundschule Steinbergkirche sowie der Abrechnung von Fördermitteln.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2022 in Kraft.

Steinbergkirche, _____

Johannsen
Amtsvorsteher